

Satzung
der
„Stiftung Round Table Deutschland“

mit Sitz in Hamburg

vom 01.05.2008

zuletzt neugefasst mit Beschluss vom 18.11.2023

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Round Table Deutschland“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamburg

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Stiftungszweck ist sowohl die unmittelbare Förderung
 - a) der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege,
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - c) von hilfsbedürftigen Personen i. S. des § 53 Nr. 1 AO und
 - d) des Katastrophen- und Zivilschutzes.

als auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur mittelbaren Förderung der unter a) - d) genannten Zwecke.

(4) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

zu a)

- die Durchführung von Maßnahmen aller Art, die der Erziehung, Ausbildung und Berufsbildung dienen, durch Bereitstellung von Geld- und Sachspenden die sowohl die Beschäftigung von Lehr- und Erziehungspersonal, aber auch eventuell notwendige Lehrmittel zu besorgen;
- die Einrichtung und Verbesserung von Unterkünften, von ambulanten und therapeutischen Einrichtungen und der Betreuung von Jugendlichen und Kindern, die verwaist sind oder denen das Verbleiben in der Herkunftsfamilie aus sonstigen Gründen zeitweilig oder auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist, dienen durch Bereitstellung von Geld- und Sachspenden und der Finanzierung des notwendigen Erziehungspersonals;
- die finanzielle Förderung und Unterstützung von Alten-, Altenwohn-, Pflegeheimen und Altenbegegnungs- und Betreuungsstätten sowie von ambulanten Diensten für die häusliche Versorgung und Pflege von älteren Personen;

zu b)

- die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge; wie beispielsweise die Errichtung, Erhaltung und Verbesserung von ambulanten, medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, die Gesundheitsaufklärung, sowie die Förderung, Unterstützung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für örtliches medizinisches Fachpersonal und die Ausstattung, Erhaltung und Verbesserung stationärer und ambulanter medizinischer und therapeutischer Einrichtungen im In- und Ausland.

zu c)

- die Einrichtung und Verbesserung von Unterkünften, von ambulanten und therapeutischen Einrichtungen und der Betreuung von Personen dienen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind; hierunter fällt auch die Einrichtung und Ausstattung von Behindertenwerkstätten und Hospizeinrichtungen durch geld- und Sachspenden als auch durch fachliche Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Mitteln;

zu d)

- die Bekämpfung und Beseitigung von Schäden von Naturkatastrophen, wie z.B. Erdbeben und Flutkatastrophen, dienen. Hier insbesondere durch die Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln zur Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Wasser, Decken, Zelten, Medikamenten oder anderen Hilfsgütern, Hilfe beim Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen, insbesondere Schulen und Krankenhäusern, sowie bei der Errichtung von Brunnen- und Bewässerungsanlagen.

Die Stiftung kann innerhalb dieser Zwecke unter Berücksichtigung der Finanzkraft Schwerpunkte setzen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Unter Berücksichtigung der Absätze 1 - 5 ist der Zweck der Stiftung der Satzung von Round Table Deutschland verbunden und handelt nach den dort definierten Zielen.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zur Substanz des Stiftungsvermögens gehören nicht wiederkehrende Leistungen, sofern der Zuwender dies ausdrücklich bestimmt hat, sowie Zuwendungen von Todes wegen ohne Zweckbestimmung.

- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Mittel können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Des Weiteren darf die Stiftung eine Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO in dem dort genannten gesetzlichen Rahmen bilden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) aus Zuwendungen Dritter, soweit diese dazu bestimmt sind und keine Auflagen oder Bedingungen entgegenstehen.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stifter und deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand und
 - der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können den Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen geltend machen, solange diese nach Satzung oder Geschäftsordnung zwingend waren.

- (3) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat müssen sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsbeirat.
- (4) Die Organe sind nicht zwangsläufig auch Mitglied von Round Table. Entscheidend sind die Qualifikation und die Motivation den Stiftungszweck zu unterstützen.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person.
- (2) Durch Beschluss des Stiftungsbeirats kann der Vorstand auf vier natürliche Personen erweitert werden und ebenso wieder auf eine natürliche Person reduziert werden. Solche Beschlüsse bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsbeiratsmitglieder.
- (3) Die Amtszeit des ersten Vorstands sowie der später bestellten Vorstände beträgt jeweils zwei Jahre ab Bestellung durch den Stiftungsbeirat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (5) Nachfolgende Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsbeirat gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann vor Ablauf der regulären Amtszeit vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund gilt auch die Reduzierung des Vorstandes nach § 6 Absatz 2.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied durch den Stiftungsbeirat gewählt. Dieser benötigt die 2/3 Mehrheit aller Stiftungsbeiratsmitglieder.

- (8) Besteht der Vorstand aus vier natürlichen Personen, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (10) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Stiftung allein. Sind vier Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.
- Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit gültig. Sämtliche Beschlüsse, welche getroffen werden, sind dem Stiftungsbeirat binnen 14 Tagen in Textform mitzuteilen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung; vor Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens ist der Stiftungsbeirat anzuhören.
- Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen, soweit diese ehrenamtlich hierfür zur Verfügung stehen und unabdingbar sein. Sollte die Ehrenamtlichkeit nicht gegeben sein und Kosten entstehen, so sind diese vom Stiftungsbeirat zu genehmigen.
- (3) Der Vorstand arbeitet ausnahmslos ehrenamtlich. Kostenerstattungen sind nur zulässig, wenn diese vorher vom Stiftungsbeirat genehmigt wurden.

§ 8

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens vier natürlichen Personen als Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann die Erweiterung auf acht Mitglieder beschließen, ebenso eine Reduzierung auf vier Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
- (3) Die Assoziationen Round Table Deutschland, Old Tablers Deutschland, Ladies`Circle Deutschland und Agora Club Tangent Deutschland stellen jeweils ein oder zwei Mitglieder des Stiftungsbeirats. Die jeweiligen Mitglieder des Stiftungsbeirates werden auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidiums und des Beirats der jeweiligen vier vorgenannten Assoziationen auf deren ordentlichen jährlichen Delegiertenversammlung („AGM“) mit einfacher Stimmen-Mehrheit gewählt.
Kommt eine Wahl nicht zustande, so ergänzt sich der Beirat selbst.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Die Amtsdauer eines Mitglieds beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führt das betreffende Mitglied die unaufschiebbaren Aufgaben bis zur Wahl des neuen Mitglieds fort.
- (6) Die ersten Mitglieder des Stiftungsbeirats sind im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (7) Wiederwahlen als Mitglied des Stiftungsbeirats sind zulässig.
- (8) Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates kann vor Ablauf der regulären Amtszeit vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufung müssen 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirats zustimmen.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirats vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer aus dem Amt aus, so wird für die restliche Amtszeit die Nachfolgerin oder der Nachfolger von dem

jeweils amtierenden Deutschland-Präsidium der Assoziation neu gewählt, von dessen Delegiertenversammlung („AGM“) das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

Kommt eine Wahl binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden nicht zustande, ergänzt sich der Stiftungsbeirat binnen 4 Wochen nach Ablauf der 3-Monats-Frist selbst.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Beratung des Vorstandes,
 - c) Vorschlagsrecht und Anhörungsrecht über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - d) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf:
Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
 - e) Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
- (3) Der Stiftungsbeirat kann vom Vorstand der Stiftung jederzeit Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung verlangen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand, gleichgültig ob dieser aus einer oder aus vier natürlichen Personen besteht.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende

verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Beirat kann von jedem Mitglied des jeweiligen Organs in Textform mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen unter Angabe des Grundes sowie der Tagesordnung zur Sitzung einberufen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und kein Mitglied diese gerügt hat.
Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sollen zu mindestens einer gemeinsamen Sitzung im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden.
- (4) Über die Sitzungen des Beirates, einschließlich der dort gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren nur einstimmig unter Beteiligung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht und die Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.
- (3) Die Abrechnung wird von einer aufgrund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft. Der Prüfer darf nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsbeirats sein.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 13

Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsbeirats.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats und Stiftungsvorstands.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsbeirat mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bielefeld, den 18.11.2023